

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Träger des Rettungsdienstes und als solcher nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung sowie des Krankentransportes verpflichtet. Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 RettG NRW hat der Rhein-Sieg-Kreis die Kosten für die nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Der Kreis erhebt als Träger kreiseigener Rettungswachen zur Finanzierung des Rettungsdienstes von den Benutzern Gebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), deren Höhe er eigenverantwortlich festlegt.

Erläuterungen:

Zur Erstellung der Betriebskostenabrechnungen für die Jahre 2017, 2018 und 2019 und der Aufstellung einer Gebührenbedarfsberechnung hat die Verwaltung im vergangenen Jahr die Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatergesellschaft, mit Sitz in Münster beauftragt. Über die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen wurde bereits zur Sitzung am 16.06.2021 berichtet. Die diesbezügliche Vorlage wird als bekannt vorausgesetzt.

Am 17.08.2021 konnte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 14 RettG NRW ein erstes Erörterungsgespräch mit Vertretern der Landesverbände der Krankenkassen stattfinden. Wesentliche Grundlage des Gesprächs bildete die Gebührenbedarfsberechnung, die für einen Kalkulationszeitraum von 18 Monaten aufgestellt wurde (Anlage 1). Die Kosten für den Kalkulationszeitraum wurden auf Basis der Plandaten für das Haushaltsjahr 2021 (2. Halbjahr) / 2022 ermittelt. Hierbei unberücksichtigt blieben Kosten, die bei der Haushaltsplanung für die Jahre 2021 und 2022 aufgrund des Vorsichtsprinzips bereits eingeplant werden mussten, gebührenrechtlich jedoch erst nach Implementierung und Umsetzung eines neuen Rettungsdienstbedarfsplans Berücksichtigung finden dürfen. Die in der Gebührenbedarfsberechnung 2021/2022 dargestellten Kosten- und Erlösarten werden unter Angabe der Ist-Daten des zweiten Halbjahres 2018 und des Jahres 2019 erläutert. Unter Einhaltung des kommunalabgabenrechtlichen Ausgleichszeitraums des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind die Über- und Unterdeckungen der Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2017, 2018 und 2019 in Gesamtsumme von rd. 3,75 Mio. Euro in die Gebührenneukalkulation eingeflossen. Nach Berücksichtigung der nichtsystemimmanenten Fehlfahrten stellen sich die Über- und

Unterdeckungen der Betriebskostenabrechnungen wie folgt dar:

Jahr	Summe von RTW	Summe von KTW	Summe von NEF	Summe von NA	Summe von Leitstelle	Gesamtsumme
2017	-830.390,70 €	-1.189.327,93 €	288.264,35 €	244,63 €	-860.754,61 €	-2.591.964,26 €
2018	-1.292.657,75 €	-2.252.021,62 €	-157.905,04 €	2.176.119,91 €	599.037,74 €	-927.426,76 €
2019	487.196,51 €	-230.496,24 €	-44.483,64 €	255.003,96 €	-651.520,74 €	-184.300,15 €
	-1.635.851,94 €	-3.671.845,79 €	85.875,67 €	2.431.368,50 €	-913.237,61 €	-3.703.691,17 €

Der Rhein-Sieg-Kreis unterhält zehn kreiseigene Rettungswachen und sieben Notarztstandorte, um die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Grundlage für die Ermittlung der Kosten für das nichtärztliche Personal sind die öffentlich-rechtlichen Verträge zur Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen mit den Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Rhein-Sieg gGmbH, Malteser Hilfsdienst e. V. und Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Die Personalkosten beruhen auf einer Fortschreibung der Abrechnungen der Hilfsorganisationen unter Berücksichtigung der Anfang und Mitte März 2020 erfolgten Preisanpassungen bzw. Preissteigerungen (Kalendertagesätzen und Einsatzstundensätzen) gemäß den öffentlich-rechtlichen Verträgen und auf einer hier bereits eingerechneten Umsetzung des Personalkonzepts.

In den sachkostenähnlichen Personalkosten sind die Kosten für die Notfallsanitäter-Ausbildung enthalten. Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.06.2021 werden die Kosten für Ergänzungsprüfungen sowie jährlich 22 Auszubildende, die an den Rettungswachen des Rhein-Sieg-Kreises ihre Vollausbildung zum Notfallsanitäter/ zur Notfallsanitäterin absolvieren, berücksichtigt.

Für den Kalkulationszeitraum 2021/2022 wird prognostiziert, dass sich die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen deutlich erhöhen werden. Der höhere Ansatz beruht auf verschiedenen räumlichen Veränderungen und wird zu einem kleineren Teil durch allgemeine Preissteigerungen begründet. Räumliche Veränderungen wurden am Rettungswachen- und Notarztstandort Bornheim vorgenommen. Durch die Verzögerung des Neubaus der Rettungswache wird hier aktuell ein Austausch der Containeranlage realisiert, durch den bauliche und infektionshygienische Mängel behoben wurden und eine Erweiterung der Anlage umgesetzt werden konnte. Zudem wurden am Rettungswachenstandort

Ruppichteroth weitere Räumlichkeiten angemietet, da sich auch hier der bereits 2012 festgestellte notwendige Bedarf eines Neubaus verzögert hat.

Der erhebliche Anstieg der Kosten für den Einsatz der Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) ist u. a. auf eine Steigerung bei den Abschreibungen zurückzuführen, da noch in diesem Jahr fünf neue NEF angeschafft werden sollen. Darüber hinaus zeigten sich in den Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2018 und 2019 Unterdeckungen, da die tatsächlichen Kosten der NEF mit der bisherigen Gebühr nicht gedeckt werden konnten.

Die Kreisleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises ist in den Aufgabenbereichen „Rettungsdienst“, „Brandschutz und technische Hilfeleistung“ und „Katastrophenschutz“ tätig. Dementsprechend verteilen sich auch die Kosten auf diese Aufgabenbereiche. Maßstab für die Kostenaufteilung ist der jeweils erforderliche Zeitaufwand für die Aufgabenbereiche. Das Schwergewicht der Tätigkeit der Kreisleitstelle liegt im Bereich des Rettungs- und Krankentransportdienstes. Der anerkannte Kostenanteil der Leitstelle für den Aufgabenbereich Rettungsdienst beträgt 62,5 %. Der übrige, nichtberücksichtigungsfähige Anteil von 37,5 % entfällt auf die Bereiche Brandschutz, technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz.

Letztendlich wurden entsprechend der Regelung des § 14 Abs.5 RettG NRW auch Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation aufgenommen. Ausgehend von einer Gesamtquote von 16 %, entfallen hiervon 15 % auf systemimmanente und 1 % auf „vermeidbare“, also eigenverschuldete Fehlfahrten (siehe hierzu Seite 15 der Anlage 1).

Die zuvor erläuterte Zahlenbasis stellt unter Beachtung der Einsatzzahlenentwicklung die Grundlage für die künftigen Gebührensätze dar. Eine Anpassung der Gebührensätze ist vor dem Hintergrund der Unterdeckung der Gebührenhaushalte Rettungsdienst und Kreisleitstelle der letzten Jahre unvermeidbar.

Nach erfolgter Neukalkulation der Rettungs- und Leitstellengebühren stellen sich die Gebührentarife wie folgt dar:

Die Gebührentarife im Einzelnen:			
	neu	bisher	Differenz
für den Krankentransport (KTW)	410,00 €	379,00 €	+31,00 €
zuzüglich für jeden Transportkilometer	2,50 €	2,50 €	0,00 €

für den Rettungswagen (RTW)	807,00 €	826,50 €	-19,50 €
für den Einsatz des Notarztes (NA)	136,00 €	241,00 €	-105,00 €
für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	335,00 €	161,50 €	+173,50 €
Leitstellengebühren			
für die Tätigkeit im Krankentransport	33,00 €	21,50 €	+11,50 €
für die Tätigkeit in der Notfallrettung	95,00 €	72,50 €	+22,50 €

Verfahrenstechnisch regelt § 14 des Rettungsgesetzes NRW, dass die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung auf der Grundlage der jeweiligen geltenden Bedarfsplanung erfolgen muss. Der Entwurf der Gebührensatzung ist u.a. den Verbänden der Krankenkassen mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben. Die Verbände können bei einer erheblich abweichenden Bewertung der beurteilungsfähigen Unterlagen eine Begründung verlangen.

Die prüffähigen Unterlagen (Anlage 1) wurde den Verbänden der Krankenkassen am 12.07.2021 zur Stellungnahme zugeleitet. Die Verwaltung hat den Verbänden der Krankenkassen die Kalkulation am 17.08.2021 in einem Erörterungsgespräch mit dem Ziel vorgestellt, eine Verabschiedung der neuen Gebührensatzung zum 02.10.2021 zu realisieren.

Den nachfolgenden Kosten- und Erlösarten gemäß Buchstabe E. der Gebührenbedarfsberechnung haben die Kostenträger bereits im Rahmen des Erörterungstermins zugestimmt:

Gebäude (III.), Kommunikation/Software (VI.), Abschreibungen (VIII.), Kalkulatorische Zinsen (IX.), Interne Leistungsverrechnungen (X.) und Sonstige Erträge (XI.).

Außerdem konnte bereits die Verrechnung von Über- und Unterdeckungen gemäß Buchstabe F. der Gebührenbedarfsberechnung die Zustimmung der Kostenträger finden.

Zu den Kostenpositionen Personalkosten (I.), Sachkostenähnliche Personalkosten (II.), Fahrzeuge (IV.), Betriebsmittel (V.) und Sonstige Kosten (VII.) sind den Vertretern der Landesverbände der Krankenkassen seitens der Verwaltung ergänzende Unterlagen vorzulegen. Die Kostenträger stellten im Rahmen des Erörterungsgesprächs einen eigens seitens der Krankenkassen aufgestellten Muster-Betriebsabrechnungsbogen vor. Es wurde daher eine differenziertere Darstellung der vorgenannten

Kostenpositionen erbeten, die derzeit durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Concunia GmbH ausgearbeitet wird. Die Kostenträger signalisierten, kurzfristig nach Vorlage der ergänzenden Unterlagen zu einem zweiten Erörterungsgespräch zusammen kommen zu können, um erneut über die prüffähigen Unterlagen zu entscheiden.

Es wird vorgeschlagen, der Gebührenkalkulation zuzustimmen und dem Kreistag zu empfehlen, den als Anlage 2 beigefügten Entwurf der Gebührensatzung zu beschließen. Sollten sich aufgrund der Gespräche mit den Kostenträgern noch Änderungen ergeben, wird im Kreisausschuss und im Kreistag hierüber berichtet.

Über den weiteren Sachstand wird in der Sitzung ergänzend informiert.

Zur Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz am 01.09.2021.

Im Auftrag

(Dr. Rudersdorf)